

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Spezialfinanzierung Stadtentwässerung: Einlage aus dem freien Eigenkapital

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2865 vom 27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für die Einlage in die Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» aus dem freien Eigenkapital zur Sanierung der Spezialfinanzierung.

I Ausgangslage

Im Rahmen der Stadtentwässerung zeichnet die Stadt Zug einerseits für die Ableitung und Behandlung des Abwassers und andererseits für die öffentliche Siedlungsentwässerung verantwortlich. Die Stadt Zug ist Verbandsgemeinde des Gewässerschutzverbands GVRZ, der im Auftrag von zehn Gemeinden des Kantons Zug sowie weiteren sieben Gemeinden aus den umliegenden Regionen der Kantone Schwyz, Luzern und Zürich eine der grössten und modernsten Abwasseranlagen der Schweiz betreibt.

Die Stadtentwässerung wird über Gebühren finanziert, die sich aus einmaligen Anschluss- und jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren zusammensetzen. Mit diesen Gebühreneinnahmen werden die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt des städtischen Abwassernetzes sowie die anteiligen Kosten des GVRZ gedeckt. Die jährlichen Überschüsse oder Defizite der Spezialfinanzierung Stadtentwässerung, die mit dem städtischen Abwasserreglement vom 1. Januar 2008 eingeführt wurde, werden der Bilanzposition 2900 Spezialfinanzierung im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet. Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 2022 ein über die Jahre angewachsenes Defizit von CHF -2.99 Mio. aus und muss saniert werden.

II Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

2.1 Einführung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

Dem aktuellen Abwasserreglement der Stadt Zug, das seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, ging am 5. Juni 2005 eine erfolgreiche Referendumsabstimmung gegen ein neues Abwasserreglement mit höheren Gebühren für Haushalte und Betriebe voraus. In der Folge unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug mit GGR-Vorlage Nr. 1693.7 vom 3. Oktober 2006 und Nr. 1693.10 vom 16. Januar 2007 ein revidiertes Abwasserreglement, das zur Entlastung der Haushalte und Betriebe gegenüber dem ersten Entwurf um rund 20 Prozent reduzierte Betriebsgebühren vorsah, sowie eine einmalige Abschreibung von CHF 10 Mio. auf den Anlagewert der Stadtentwässerung und eine Einlage von CHF 5 Mio. in eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung Stadtentwässerung. Der GGR stimmte den Anträgen am 30. Januar 2007 in 2. Lesung zu und setzte das neue Abwasserreglement per 1. Januar 2008 in Kraft:

- Beschluss GGR Nr. 1450 vom 30. Januar 2007: Neues Abwasserreglement der Stadt Zug, u.a. mit Ergänzung §19 Abwasserreglement um Spezialfinanzierung Stadtentwässerung zum Ausgleich von Überschüssen und Defiziten.
- Beschluss GGR Nr. 1449 vom 30. Januar 2007: Einmalige Abschreibung von CHF 10 Mio. auf die Entwässerungsanlagen sowie eine Einlage von CHF 5 Mio. in die Spezialfinanzierung Stadtentwässerung, beides zu Lasten des Freien Eigenkapitals im Rahmen der Laufenden Rechnung 2007.

Die Spezialfinanzierung Stadtentwässerung hat zum Ziel, die Überschüsse oder Defizite aus der jährlichen Vollkostenrechnung der Stadtentwässerung auszugleichen. Sie ist unter §19 des Abwasserreglements der Stadt Zug wie folgt geregelt:

Abwasserreglement Stadt Zug, §19 Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung»

- 1 Die Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes sowie der von der Stadt Zug zu tragende Kostenanteil am GVRZ werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.
- 2 Überschüsse oder Defizite der Vollkostenrechnung werden jährlich einer Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» gutgeschrieben bzw. belastet. (...)
- 3 (...)

2.2 Finanzielle Entwicklung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

Während die Spezialfinanzierung in den ersten drei Jahren nach der Einführung jeweils mit einem Defizit abschloss, verzeichnete sie ab 2011 jährliche Überschüsse, die bis 2015 auf CHF 7.57 Mio. anwuchsen. 2016 kehrte sich das Bild und die Spezialfinanzierung weist seither ein wachsendes Defizit aus.

Tabelle 1: Entwicklung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung 2012 bis 2022 in Mio. CHF

Bilanz	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Saldo 1.1.	4.82	5.40	6.21	6.84	7.57	6.96	5.54	4.29	1.88	-0.24	-1.58
<i>Aufwand</i>	-5.13	-4.57	-4.77	-4.86	-4.92	-5.72	-5.74	-6.78	-6.53	-5.66	-5.75
<i>Ertrag</i>	5.71	5.38	5.40	5.59	4.31	4.30	4.49	4.37	4.41	4.33	4.34
Einlage/ Entnahme	0.58	0.81	0.63	0.73	-0.61	-1.42	-1.25	-2.41	-2.12	-1.33	-1.41
Saldo 31.12.	5.40	6.21	6.84	7.57	6.96	5.54	4.29	1.88	-0.24	-1.58*	-2.99

Quelle: Jahresrechnungen Stadt Zug, *Rundung

Der defizitären Entwicklung der Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» ab 2016 liegen hauptsächlich folgende Ursachen zugrunde:

- Im Jahr 2016 erfolgte mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) ein Systemwechsel: Die Anschlussgebühren mussten neu in der Investitionsrechnung verbucht werden. In die Spezialfinanzierung flossen als Einnahmen nur noch die Betriebsgebühren ein. Dadurch wies die Spezialfinanzierung ab 2016 jährliche tiefere Erträge und ein entsprechend höheres Defizit aus.
- Die hohen Investitionen in die Siedlungsentwässerung mit der Umstellung vom Misch- ins Trennsystem, haben einen entsprechend hohen Abschreibungsaufwand zur Folge. Zu einer Entlastung bei den Abschreibungskosten hat ab dem Jahr 2021 die Umstellung von der degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode geführt.

- Der Verbandsbeitrag der Stadt Zug an den GVRZ ist in den letzten Jahren aufgrund des Erneuerungsbedarfs der Anlagen angestiegen (siehe auch Pkt. 3.2)
- Auf der Einnahmenseite sind die per 1. Januar 2008 festgesetzten Anschluss- und Betriebsgebühren zu tief bemessen und vermögen die Kosten nicht zu decken. Die Einnahmen aus den Gebühren liegen unter dem Finanzbedarf der Stadtentwässerung.

2.3 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Gemäss § 12 des Abwasserreglements (Verursacherprinzip) hat die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren in Rechnung zu stellen. Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken in das städtische Abwassernetz wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche Betriebsgebühr erhoben:

- Die Anschlussgebühr ermisst sich aus der Abwassergebühr von CHF 250.00 pro Anzahl Schmutzabwasserwerte und dem abgeleiteten Meteorwasser von CHF 40.00 pro Quadratmeter befestigte Flächen (mit anteiliger Reduktion bei Ableitung oder Retention Meteorwasser).
- Die Betriebsgebühr ermisst sich für Abwasser nach Massgabe des Frischwasserverbrauchs von CHF 1.00 pro Kubikmeter Frischwasser und dem abgeleiteten Meteorwasser von CHF 1.15 pro Quadratmeter befestigte Flächen (mit anteiliger Reduktion bei Ableitung oder Retention Meteorwasser).

Tabelle 2: Erfolgsrechnung: Gebühreneinnahmen 2012 bis 2022 in Mio. CHF

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anschlussgebühren	1.48	1.12	1.15	1.30							
Betriebsgebühren	4.23	4.25	4.24	4.29	4.31	4.30	4.49	4.34	4.41	4.33	4.34
Gebühren in der Erfolgsrechn.*	5.71	5.37	5.39	5.59	4.31	4.30	4.49	4.34	4.41	4.33	4.34

Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Zug

* Ab 2016 wurden die Anschlussgebühren gemäss HRM2 in der Investitions- und nicht mehr in der Erfolgsrechnung unter Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» verbucht.

Die Gebühreneinnahmen haben sich trotz dem Bevölkerungswachstum nicht merklich erhöht. Einerseits konnten die Gebäudeeigentümer dank verstärkter Massnahmen in die Versickerung und Retention höhere Rabatte geltend machen. Andererseits ging der Trinkwasserverbrauch, der die Berechnungsgrundlage für die Betriebsgebühren bildet, zurück, unter anderem aufgrund sparsamerer Haushaltgeräte.

Gemäss Preisvergleich des Preisüberwachers bewegen sich die Abwassergebühren der Stadt Zug im unteren 25 %-Perzentil aller erfassten Schweizer Gemeinden: 25 % aller Gemeinden liegen unter und 75 % über dem Tarif der Stadt Zug. Im Kanton Zug weisen Baar tiefere, Steinhausen und Unterägeri gleiche und Cham, Hünenberg, Risch-Rotkreuz und Oberägeri höhere Gebühren aus (Neuheim, Menzingen und Walchwil sind nicht erfasst). Link Website: [Preisüberwacher \(admin.ch\)](http://Preisueberwacher.admin.ch)

III Finanzbedarf Stadtentwässerung

Der jährliche Aufwand der Stadtentwässerung belief sich zwischen 2012 und 2022 auf durchschnittlich CHF 5.5 Mio. jährlich. Ab 2017 machten sich die höheren Abschreibungskosten für die in das Trennsystem getätigten Investitionen bemerkbar. Parallel dazu erhöhten sich ab 2019 die Aufwendungen für den GVRZ deutlich.

Tabelle 3: Erfolgsrechnung: Aufwand Stadtentwässerung 2012 bis 2022 in Mio. CHF

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Personal	0.16	0.16	0.32	0.32	0.32	0.43	0.43	0.40	0.37	0.38	0.39
Kanalisation	0.90	0.87	0.91	0.91	0.70	0.91	0.92	0.98	1.06	1.00	1.05
Abschreibung	1.40	0.72	0.76	0.85	0.82	1.30	1.65	1.77	1.70	0.85	0.94
GVRZ	1.95	2.10	2.25	2.22	2.76	2.70	2.32	3.10	2.86	2.95	2.88
Übr. Aufwand	0.72	0.71	0.53	0.56	0.32	0.37	0.42	0.53	0.54	0.49	0.49
Aufwand	5.13	4.56	4.77	4.86	4.92	5.71	5.74	6.78	6.53	5.67	5.75

Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Zug

3.1 Bisherige Investitionen Stadtentwässerung

In den vergangenen Jahren wurden hohe Investitionen in die Umstellung der Siedlungsentwässerung vom Misch- auf das Trennsystem getätigt. Das Regenwasser kann so getrennt vom Abwasser in den See abgeführt und die Kläranlage entlastet werden. Zudem wird vermieden, dass sich das Abwasser bei starken Regenfällen in Gewässer ergiesst, weil das Kanalsystem die Gesamtwassermenge nicht mehr bewältigen kann. Mehr als zwei Drittel der Siedlungsentwässerung der Stadt Zug sind heute schon auf das Trennsystem umgestellt. Bis 2030 soll nahezu die gesamte Siedlungsentwässerung auf das Trennsystem umgestellt sein.

Der Hauptteil der Investitionen in die Stadtentwässerung erfolgte für die Umstellung vom Misch- in das Trennsystem. Den grössten Anteil hat dabei die «Vorflutleitung Zugersee» zur Entlastung von Zug Nord: Auf sie entfallen mit CHF 23.4 Mio. mehr als 50 Prozent der Gesamtinvestitionen zwischen 2012 bis 2023. Weitere grössere Entwässerungsprojekte waren das Gebiet Herti, das Braunviehzuchtareal, der Techcluster, die Zugerbergbahn, das Gebiet Bundes-/Erlen-/Pilatusstrasse, das Bärenbächli, die Loretohöhe, die Poststrasse, das Gebiet Oberallmend/Grienbach sowie mehrere Seitenstränge entlang der Industriestrasse. Weiter wurden diverse kleinere Massnahmen und Leitungsabschnitte ertüchtigt, beispielsweise im Neufrauenstein, an der Chamerstrasse 68/70, an der General-Guisan-Strasse oder im Bellevue.

Tabelle 4: Investitionen Stadtentwässerung 2012 bis 2022 in Mio. CHF

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Netto-Investitionen	1.77	1.78	1.52	2.64	1.20	11.46	8.90	4.80	1.17	2.19	4.47

Quelle: Jahresrechnungen Stadt Zug

3.2 Bisherige Investitionen GVRZ

Der GVRZ tätigte in den letzten Jahren grosse Investitionen in seine Infrastruktur. Einerseits standen Sanierungsmassnahmen an, da die Substanz grösstenteils aus den 1970er Jahren stammt. Andererseits mussten aufgrund von Arealentwicklungen grosse GVRZ-Leitungen umgelegt werden und letztlich führten neue Auflagen aus dem Gewässerschutzgesetz zu Neuinvestitionen in die Anlagen. Die Abschreibungen der Investitionen werden den Verbandsgemeinden anteilmässig belastet. Zu den grössten, getätigten Sanierungs- und Investitionsprojekten zählen:

- 4. Reinigungsstufe mit Aktivkohle ARA Schönauf
- Ersatz Gasspeicher Anlage ARA Schönauf
- Ersatz Rechenpresse Vorklärung ARA Schönauf
- Umlegungen Verbandsleitungen Unterfeld/Baar und Göbli/Zug
- Laufende Instandsetzungen Leitungen und begehbare Kanäle (u.a. Lorzentobel)
- Sanierungen Pumpwerke Oberägeri, Walchwil und Risch

3.3 Ausblick Finanzierung Stadtentwässerung

Die dynamische bauliche Entwicklung der Stadt Zug hat auch in Zukunft entsprechende Investitionen zur Folge. Insbesondere bei grösseren Bauvorhaben im Rahmen von Bebauungsplänen und Verdichtungsprojekten fallen die Anpassungen der öffentlichen Abwasserinfrastruktur durch Verlegungen und Ergänzungen der bestehenden Leitungen ins Gewicht. Gleichzeitig besteht bei den während des Baubooms der 1960er-Jahre erstellten Leitungsnetzen ein zunehmender Sanierungsbedarf. Hinzu kommen die Investitionskosten für den weiteren Ausbau des Trennsystems.

Ebenso muss der GVRZ in den kommenden Jahren grössere Investitionen in seine Infrastruktur tätigen. So müssen weitere Kanäle saniert, die Vorklärung erneuert und das Betriebsgebäude modernisiert und erweitert werden. Gemäss eidg. Gewässerschutzgesetz ist der GVRZ zudem verpflichtet, die entsprechenden Rücklagen des geplanten Investitionsbedarfs für Unterhalt, Sanierung und Ersatz zu bilden. Mit den Gebühreneinnahmen sind somit nicht nur die Kosten für den laufenden Betrieb, sondern auch für den künftigen Investitionsbedarf sicherzustellen.

Über die nächsten fünf Jahre (2024 bis 2028) zeigt der Finanzplan Stadtentwässerung folgendes Bild.

Tabelle 5: Budget/Finanzplan Stadtentwässerung (in Mio. CHF)

	2024	2025	2026	2027	2028
Personal	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60
Kanalisation	1.10	1.12	1.15	1.18	1.21
Abschreibungen	1.10	1.10	1.20	1.25	1.30
GVRZ*	3.53	3.57	3.63	3.68	4.17
Übriger Aufwand	1.05	0.78	0.78	0.80	0.82
Aufwand Stadtentwässerung	7.33	7.14	7.34	7.50	8.10
Einnahmen Betriebsgebühren	4.35	4.57	4.68	4.80	4.92
Entnahme aus Spezialfinanzierung	2.98	2.57	2.66	2.70	3.18

Quelle: Baudepartement Stadt Zug, Abteilung Tiefbau

Annahme Teuerung 2.5 %, *Angaben aus Finanzplan GVRZ

3.4 Fazit Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

Die im Jahr 2007 getätigte Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 5 Mio. sowie die jährlichen Gebühreneinnahmen vermögen den Finanzbedarf der Stadtentwässerung nicht zu decken. Erstmals wies die Spezialfinanzierung per Ende 2020 einen negativen Saldo von CHF -0.24 Mio. aus, der per Ende 2022 auf CHF -2.99 Mio. angewachsen ist. Eine Trendumkehr ist nicht zu erwarten. Ohne

Gegenmassnahmen mit einer vorübergehenden Sanierung der Spezialfinanzierung sowie parallel dazu einer stufenweisen Anhebung zu verursachergerechten Gebühren, wird sich das Defizit weiter erhöhen.

IV Sanierung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

4.1 Muster-Abwasserreglement Kanton Zug

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verlangt für die Siedlungsentwässerung verursachergerechte Gebühren um die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen zu decken. Gemäss Gewässerschutzgesetz haben die Kantone für eine verursachergerechte Gebührenstruktur bei der Abwasserentsorgung zu sorgen.

Der Kanton Zug hat mit Einbezug der Zuger Gemeinden das Muster-Abwasserreglement aus dem Jahr 2001 überarbeitet und mit einem verursachergerechten Gebührenmodell erweitert. Empfohlen wird den Zuger Gemeinden ein Tarifzonenmodell, das alle angeschlossenen Grundstücke in einer Grundtarifzone erfasst, gewichtet nach individuellem Verbrauch und nach Grundstücksfläche. Ziel des Kantons ist es, den Zuger Gemeinden mit dem Muster-Abwasserreglement ein zeitgemässes Instrument, das die relevanten rechtlichen, ökonomischen und technischen Aspekte regelt, zur Verfügung zu stellen. In welchem Umfang die Zuger Gemeinden das Muster-Reglement und das Gebührenmodell übernehmen, liegt jedoch – vorbehältlich der übergeordneten Bestimmungen in deren Ermessen. Link: [Muster-Abwasserreglement Kanton Zug](#)

4.2 Sanierung Spezialfinanzierung und stufenweise Gebührenanpassung

Zur Sanierung der Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» und zur langfristigen Sicherung einer ausgeglichenen Rechnung der Stadtentwässerung beantragt der Stadtrat folgende Massnahmen:

1. Zur Sanierung der Spezialfinanzierung «Stadtentwässerung» ist aus dem freien Eigenkapital, Konto 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, eine Einlage von CHF 15 Mio. auf das Konto 2900 Spezialfinanzierung im Eigenkapital, vorzunehmen.
2. Das Abwasserreglement der Stadt Zug ist auf der Grundlage des Muster-Abwasserreglements des Kantons Zug zu überarbeiten und das Gebührenmodell mit einer stufenweisen Anhebung so anzupassen, dass die Gebühren per 1. Januar 2030 nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können.

Begründung:

Angesichts der bereits hohen Belastung durch die steigenden Kosten für Wohnen, Essen, Gesundheit, Mobilität und Energie sollen die Haushalte und Betriebe nicht zusätzlich durch sprunghaft steigende Gebühren für die Stadtentwässerung belastet werden. Deshalb beantragt der Stadtrat, eine stufenweise Anpassung der Gebühren. Die Einlage von CHF 15 Mio. in die Spezialfinanzierung Stadtentwässerung sorgt in den kommenden Jahren für eine ausgeglichene Rechnung und gewährleistet die notwendigen Investitionen. Der Stadtrat wird bis Ende 2024 zuhänden des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug Bericht und Antrag zur Überarbeitung des Abwasserreglements der Stadt Zug sowie des dazugehörenden, verursachergerechten Tarifmodells stellen. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Stadt Zug per 1. Januar 2030 verursachergerecht erhoben werden können.

Der Stadtrat sieht folgenden Terminplan vor:

Tabelle 6: Terminplan Sanierung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung

Meilensteine	Zuständigkeit	Termin
Bericht + Antrag Stadtrat Sanierung Spezialfinanzierung Stadtentwässerung	GGR	1. Halbjahr 2024
	Urnenabstimmung	22. September 2024
Bericht + Antrag Stadtrat Revision Abwasserreglement und Tarifmodell	Stadtrat	2024
	Beschluss GGR	2025
Inkrafttreten neues Reglement mit stufenweiser Gebührenerhöhung	Stadtrat	1. Januar 2026
Inkrafttreten neues Reglement inkl. neues Tarifmodell	Stadtrat	1. Januar 2030

V Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Übertrag von CHF 15'000'000.00 aus dem freien Eigenkapital, Konto 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, auf das Konto 2900 Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bewilligen,
- und zu genehmigen, den jährlichen Fehlbetrag der Spezialfinanzierung in der Erfolgsrechnung KST 4800 Stadtentwässerung, der nicht über die Gebühren finanziert werden kann, über das Konto 2900 Spezialfinanzierung im Eigenkapital auszugleichen.

Zug, 27. Februar 2024

André Wicki
Stadtpäsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Musterreglement Kanton Zug

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Spezialfinanzierung Stadtentwässerung; Einlage aus dem freien Eigenkapital

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2865 vom 27. Februar 2024:

1. Der Übertrag von CHF 15'000'000.00 aus dem freien Eigenkapital, Konto 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, auf das Konto 2900 Spezialfinanzierung im Eigenkapital wird bewilligt.
2. Der Ausgleich des jährlichen Fehlbetrags der Spezialfinanzierung in der Erfolgsrechnung KST 4800 Stadtentwässerung, der nicht über Gebühren finanziert werden kann, wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Urnenabstimmung im Sinne von § 7 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug.
4. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkard
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber